

Bauzener Nachrichten.



Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Bauzen.
 Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Bauzen, Schirgiswalda, Königswarttha,
 Weißenberg, Herrnhut und Ostřiz.

Redacteur und Verleger: **C. W. Wunse** in Bauzen.

Die „Bauzener Nachrichten“ werden täglich (außer Sonn- und Festtags) Nachmittags ausgegeben. — Vierteljährliches Abonnement 20 Ngr. Insertions-
 betrag à Spaltzeile 1 Ngr. — Nach 9 Uhr eingehende Inserate können erst in die Nummer des nächstfolgenden Tages aufgenommen werden.

Bekanntmachung,

die Ausstellung des Vereins deutscher Zeichenlehrer betreffend.

Um den betreffenden sächsischen Anstalten, Verlegern u. s. f. die Betheiligung an der Ausstellung des Vereins deutscher Zeichen-
 lehrer zu Berlin möglichst zu erleichtern, wird hierdurch, insoweit unter Abänderung der Bekanntmachung vom 10. vorigen Monats, der **Schluss-**
 termin für die Annahme von Ausstellungsgegenständen bei der Kanzlei des mitunterzeichneten Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts
 auf den **23. März laufenden Jahres** festgestellt. Zugleich machen die unterzeichneten Ministerien in Beantwortung vielfach gestellter Anfragen
 Folgendes bekannt: 1) Die beabsichtigte Ausstellung umfaßt auch das Gebiet des gebundenen (architektonischen, geometrischen u.) Zeichnens; 2) Schüler-
 arbeiten sind nicht gerollt, sondern entweder gebunden, oder in handlichen, leicht zu öffnenden Mappen einzusenden, und zwar so, daß sich die ver-
 schiedenen Arten der Zeichnungen in besonderen Mappen befinden und jedes Heft beziehentlich jede Mappe mit dem Namen der Schule, beziehentlich
 der Classe bezeichnet ist; 3) alle verkäuflichen Gegenstände sind mit der Bezeichnung „verkäuflich“ und mit Preisangabe zu versehen; 4) die Einsend-
 ungen sind sorgfältig verpackt an das mitunterzeichnete Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts direct, also nicht durch Vermittelung der
 betreffenden Schulinspektion oder Kreisdirection einzusenden; 5) wünschen Aussteller eine besondere Ausstellung oder Ausstattung der eingesandten
 Gegenstände, so haben sie dies, sowie daß sie zur Tragung der diesfalligen Kosten bereit seien, besonders zu bemerken.

Dresden, am 2. März 1870.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.
 v. Falkenstein. v. Mostik-Wallwitz.

Verordnung

des Ministeriums des Innern, die Frankatur innengebachteter Postsendungen betreffend.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß einzelne Heimathsgemeinden die Verpflegbeiträge für Angehörige, die in Landesanstalten
 untergebracht sind, an die Directionen der Lehrern unfrankirt eingesendet haben. Dieses Verfahren erscheint nicht gerechtfertigt, indem es sich bei den
 fraglichen Zahlungen um die Erfüllung einer, den betreffenden Gemeinden als solchen, in subsidiärer Vertretung von Heimathangehörigen obliegenden
 Verbindlichkeit gegen die betreffenden Landesanstalten handelt und die Lehrern begründeten Anspruch darauf haben, daß Zahlungen der fraglichen Art
 ohne alle Belastung mit Porto an sie abgeführt werden. Das Ministerium des Innern findet sich daher auf Grund der Bestimmungen in § 3 sub b
 und § 4 der Verordnung sämmtlicher Ministerien vom 14. December 1869, den Wegfall der Portofreiheit betreffend, veranlaßt, andurch zu verordnen,
 daß die vorgedachten Zahlungen an die Landesanstalten von dem absendenden Theile zu frankiren, die darüber von den Anstaltsdirectionen auszustellen-
 den Quittungen aber unfrankirt unter der Bezeichnung als portopflichtige Dienstsache zu bestellen seien. Hiernach haben sich Alle, die es angeht, ge-
 während zu achten.

Dresden, am 7. Februar 1870.

Ministerium des Innern.
 v. Mostik-Wallwitz.

Muse.

Bekanntmachung.

Durch die Erkrankung zweier, für die erste diesjährige Schwurgerichtsperiode ausgelookter Geschwornen, machen sich zwei nachträgliche
 Ausloosungen nothwendig, welche

Montag, den 7. März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

im Saale des hiesigen Bezirksgerichts öffentlich vorgenommen werden sollen.

Bauzen, am 3. März 1870.

Der Präsident des Geschwornengerichts.
 Gareis.

Bekanntmachung.

Am 27. Februar d. J. ist in Nadelwitz ein Hund getödtet worden, welcher nach thierärztlichem Ausspruche an der Tollwuth gelitten hat.
 Für die Orte **Strehla, Grubitz, Soculhora, Jekwitz, Binnewitz, Mehlthener, Rabitz, Daranitz, Nieschen,**
Jentwitz, Rabschütz, Baschütz, Bieschütz, Nadelwitz, Niederkaina und Auritz wird daher angeordnet, daß alle Hunde von jetzt
 an 12 Wochen eingesperrt oder an gute Ketten gelegt oder mit vorschristmäßig construirten Maulkörben versehen werden.
 Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geld bis zu 5 Thaler bestraft oder mit entsprechender Gefängnißstrafe ge-
 ahndet werden.

Die Ortsgerichtspersonen werden angewiesen, darüber, daß dem allenthalben nachgegangen werde, gehörige Aufsicht zu führen, die
 Zuwiderhandlungen aber zur Bestrafung anzuzeigen.

Königl. Gerichtsamt Bauzen, am 3. März 1870.

Bodel.

Steglich.